

Mehrwertsteuerreform 2010: Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Zum 01. Januar 2010 tritt die umfassendste Reform des Umsatzsteuerrechts in Kraft, die es in den vergangenen Jahren gegeben hat. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Regeln zur Leistungsortbestimmung von sonstigen Leistungen. Kurz gesagt, geht es um die Frage, ob und in welchem Land wer Umsatzsteuer beim Empfang beziehungsweise bei der Erbringung von Dienstleistungen abführen muß. Daneben wird das Vorsteuervergütungsverfahren, also die Erstattung ausländischer Umsatzsteuer neu geregelt. Im Folgenden die Hauptaspekte auf einen Blick:

Neukonzeption der Besteuerung von Dienstleistungen:

Bei Dienstleistungen an Privatpersonen befindet sich im Grundsatz der Ort der sonstigen Leistung da, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Erbringt zum Beispiel eine Firma aus der Bundesrepublik gegenüber einer österreichischen Privatperson eine Dienstleistung, so ist der Ort der Leistung in Deutschland und damit deutsche Umsatzsteuer abzuführen.

Bei Geschäften zwischen Unternehmern lautet die Grundregel: Die Leistung ist dort steuerbar, wo der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt. Folge im Dienstleistungsverkehr mit im Ausland ansässigen Unternehmern ist, daß der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger im Inland auf mehrere Fälle ausgedehnt wird. Erbringt beispielsweise ein deutscher Unternehmer eine Dienstleistung an einen österreichischen Unternehmer, so ist der Ort der Leistung grundsätzlich in Österreich. Der deutsche Unternehmer muß aus diesem Grund eine Rechnung ohne Umsatzsteuer stellen, in der er auf die Steuerschuldnerschaft hinweist, also die Verpflichtung des Vertragspartners, die Umsatzsteuer im Empfängerland abzuführen.

Von diesen Grundregeln ausgenommen sind insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Personenbeförderung und Veranstaltungen. Zum Beispiel ist eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück dort steuerbar, wo das Grundstück gelegen ist. Vermittelt etwa ein deutscher Immobilienmakler ein Grundstück in Österreich, so ist der Ort der sonstigen Leistung in Österreich.

Erweiterte Erklärungspflichten:

Ab dem 01. Januar 2010 ist die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) nicht mehr nur auf EU-Warenlieferungen beschränkt, sondern wird auch auf im übrigen europäischen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz ausgedehnt.

Vereinfachtes, elektronisches Vorsteuervergütungsverfahren in der Europäischen Union:

EU-Vorsteuervergütungsanträge sind ab Januar 2010 nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch einzureichen, und zwar im jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Antragstellers. Die Antragsfrist wird bis zum 30. September des Folgejahres verlängert. Originalrechnungen sind nur im Ausnahmefall einzureichen.

Tipp:

Sofern Sie Dienstleistungen von Unternehmern aus anderen Staaten in Anspruch nehmen beziehungsweise Tätigkeiten für Unternehmer in anderen Staaten erbringen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig und detailliert von Ihrem steuerlichen Berater über die Gesetzesänderungen informieren zu lassen und dies im Unternehmen umzusetzen. Dies trifft ebenso auf Unternehmer zu, die sich ausländische Umsatzsteuer erstatten lassen.

Ihr MAW-Team